

## **Stadt Wittenburg**

### **Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten Sonnen- und Wetterschutzanlagen**

(Werbeanlagensatzung)

gemäß § 86 LBauO M-V

## **Werbeanlagensatzung der Stadt Wittenburg**

Aufgrund des § 86 „Örtliche Bauvorschriften“ des Gesetzes über die Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern i.d.F. vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 28.03.2001 und der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust die folgende Werbeanlagensatzung beschlossen:

### **§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, das begrenzt wird durch die Autobahn, die Bahnlinie, die Ortsumfahrung, die Püttelkower Chaussee, die Bahnlinie, die Karfter Chaussee, Wittenburger Chaussee und die Motel. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches werden abweichende Festsetzungen für den Bereich 1 – Sanierungsgebiet „Altstadt“ mit besonderen Gestaltungsanforderungen getroffen. Der Bereich 1 ist im Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

### **§ 2 – Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Anforderungen der Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort von Werbeanlagen, Warenautomaten, Sonnen- und Wetterschutzanlagen. Die in der Satzung getroffenen Festsetzungen sind bei baulichen Veränderungen, Umbauten, Erweiterungs- und Neubauten einzuhalten.
- (2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.
- (3) Die Regelungen anderer Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ und die Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Stadt Wittenburg in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

### **§ 3 – Allgemeine Anforderungen**

- Werbeanlagen, Warenautomaten, Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie sich in Form, Größe, Gliederung, Beleuchtungsstärke und Farbe dem Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und dem Straßenbild, auf das sie wirken, sowie dessen historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter unterordnen. Werbeanlagen sind so auszuführen, dass sie an den baulichen Anlagen nicht als hauptsächlicher, sondern als integrierter Bestandteil erscheinen. Eine Reihung von Werbeanlagen gleicher Form ist unzulässig.

#### **§ 4 - Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 1**

- (1) Erlaubt sind Werbeanlagen nur an Gebäuden und dort im Bereich des Erdgeschosses sowie der Brüstungszone des ersten Obergeschosses.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen Gliederungselemente der Fassade (Risalte, Pilaster, Gesimse, Lisenen) und Schmuckdetails (Fachwerk, Ornamente, Inschriften) nicht verdecken.
- (3) Werbeanlagen müssen zur äußeren Gebäudekante mindestens einen Abstand von 0,50 m, zu vertikalen Gliederungselementen mindestens 0,10 m einhalten. Werbeanlagen benachbarter Gebäude dürfen nicht zusammengezogen werden.
- (4) Erlaubt sind Werbeanlagen nur in Form von auf Schildern gemalten Schriftzügen und Symbolen, Einzelbuchstaben oder – symbolen, direkt auf die Fassade gemalten Schriftzügen und Symbolen und Werbeanlagen in Form von Auslegern.
- (5) Einzelbuchstaben dürfen eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen in Form von Auslegern dürfen eine Größe von 0,30 qm, eine Auslegerlänge von 1,00 m sowie eine Stärke von 0,10 m nicht überschreiten.
- (6) Leuchtkästen in Form von Auslegern und in sich leuchtende Einzelbuchstaben sind nur erlaubt, soweit sie nicht größer als 0,20 qm sind. Zu verwenden ist weißes bis hellgelbes Licht. Nicht erlaubt sind Werbeanlagen mit Wechsel- und/oder Blinklicht bzw. sich bewegende Werbeanlagen.

#### **§ 5 – Sonnen- und Wetterschutzanlagen im Bereich 1**

- (1) Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind nur im Erdgeschoß und hier als bewegliche Markisen, nicht jedoch als Korbmarkisen, auszuführen. Die Breite der Markise darf die Breite der Schaufenster um höchstens 0,30 m an beiden Seiten überschreiten. In geöffnetem Zustand dürfen Markisen eine Ausladung vom 1,60 m nicht überschreiten, die Durchgangshöhe muss mindestens 2,20 m, der Abstand zur Fahrbahn muss mindestens 0,60 m betragen. Ausstellbare Sonnenschutzanlagen in Form von Fensterläden sind im Erdgeschoß sowie in der Obergeschossen zulässig. Über Dachterrassen sind Markisen erlaubt.
- (2) Markisen dürfen nur matte Oberflächen haben. Fensterläden dürfen nur in Holz in den Farbtönen weiß, grau bis graublau oder dunkelgrün bis graugrün ausgeführt werden.
- (3) Die Breite von Vordächern über Hauseingängen darf die Breite der zu überdachenden Hauseingänge um höchstens 0,30 m an beiden Seiten überschreiten.

- (4) Jalousien und Rolladenkästen an Fenstern und Türen, die von der öffentlichen Verkehrsfläche oder den Wallanlagen eingesehen werden können, dürfen nicht außen auf der Fassade angebracht werden und über die Fassade hinausragen.

### **§ 6 – Anbringungsort**

- (1) Werbeanlagen sind im gesamten Satzungsgebiet nur an der Stätte der Leistung und auf den Sammelwerbeanlagen der Stadt Wittenburg zulässig.
- (2) Ausnahmsweise sind einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen.
- (3) Innerhalb eines Abstandstreifens mit einer Breite von 100 m neben der Autobahn dürfen reflektierende Werbeanlagen aus Sicherheitsgründen nicht errichtet werden.
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:
- an Dächern und Dachaufbauten (wie Schornsteine, Dachgauben)
  - in Vorgärten
  - an einsehbaren Giebelwänden, die nicht parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet sind
  - an Mauern, die der Grundstückseinfriedung dienen.

### **§ 7 – Höhe, Größe und Gestaltung von Werbeanlagen**

- (1) Im gesamten Satzungsgebiet dürfen die Werbeanlagen die Höhe der Dachkanten bzw. Trauflinien der Hauptbaukörper nicht überschreiten. Diese Festsetzung gilt nicht für Werbefahnenmasten, die die Höhe von Dachkanten bzw. Trauflinien bis maximal 1,0 m überschreiten.
- (2) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farbtönen sind im gesamten Satzungsgebiet unzulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen Gliederungen der Fassade nicht überschneiden, müssen sich farbgestalterisch und maßstäblich in die Bebauung einfügen und dürfen die nachfolgend aufgeführten maximalen Größen nicht überschreiten:
- In Allgemeinen Wohngebieten (WA) 3,5 qm;
  - In Mischgebieten (MI) 5,0 qm;
  - In Gewerbegebieten (GE und GEe) 8,0 qm .

### **§ 8 - Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Satzung sind zulässig, wenn sich die Werbeanlage in Art, Form, Größe und Farbe den Proportionen des Gebäudes anpasst bzw. sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

## § 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M-V, wer fahrlässig oder vorsätzlich
1. Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich 1 entgegen § 4 errichtet,
  2. Sonnen- und Wetterschutzanlagen im Bereich 1 entgegen § 5 anbringt,
  3. Werbeanlagen entgegen § 6 und 7 anbringt und gestaltet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

## § 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 17.02.2003

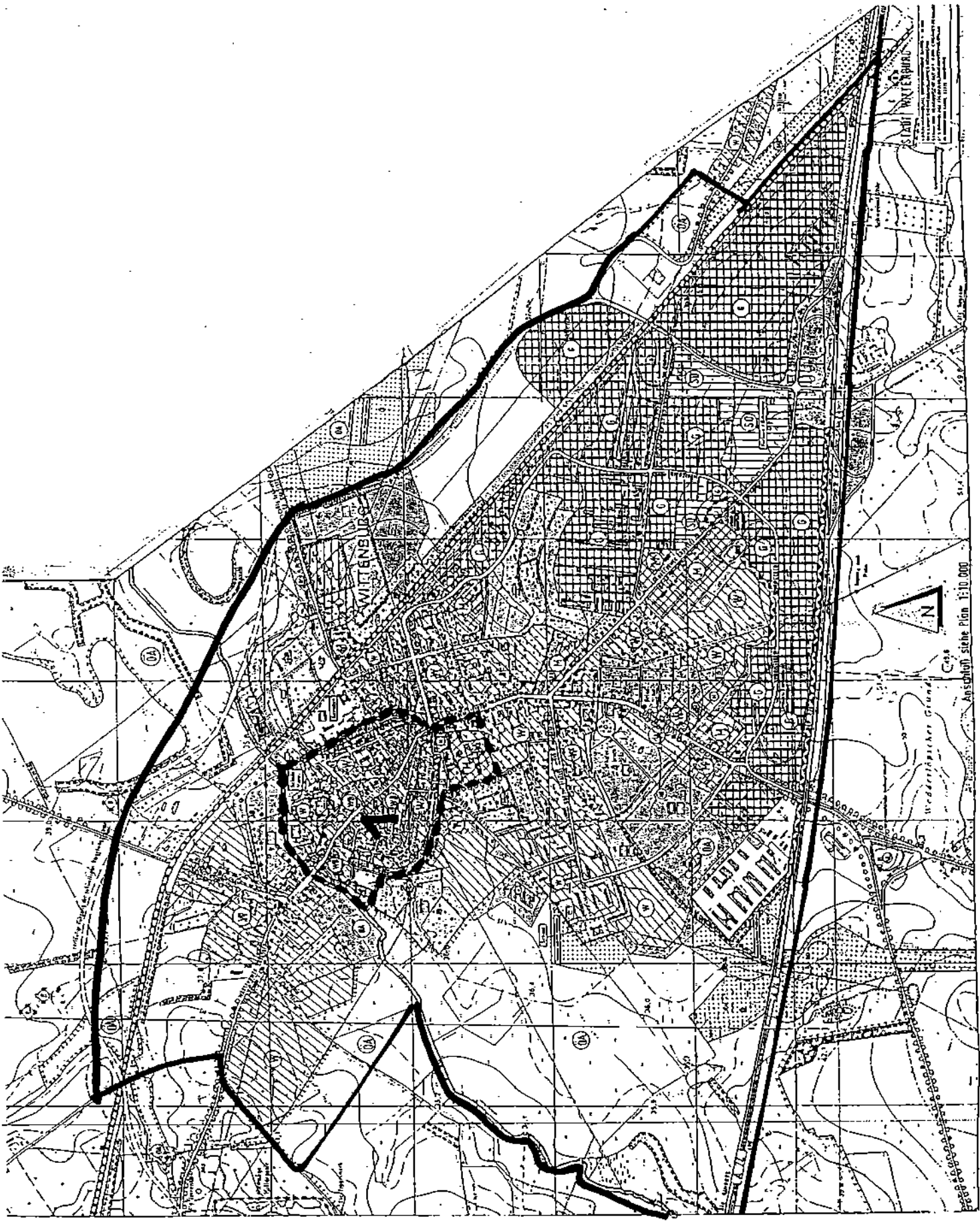
  
Hebinck  
Bürgermeister

  
Siegel

Anlage: Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches

### **Verfahrensvermerk**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. S. 249), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. S. 360) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht werden.



STADT WITENBURG

WITENBURG

STADT WITENBURG



Anschnitt, siehe Plan 1:10.000

Urdenkmalplan Grund